

1. Sprecher: Sebastian Mathy
c/o AStA der Uni Bonn
Nassestraße 11
53113 Bonn

☎ 0228 - 737033
☎ 0151 - 54070926
📄 0228 - 262210
✉ sp@uni-bonn.de

29. März 2016

Beschluss: Antrag (AStA-Projektstelle Kulturticket): Kooperationsvertrag mit dem Beethoven-Haus-Bonn

Das 38. Studierendenparlament der Studierendenschaft der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn hat auf seiner ersten ordentlichen Sitzung am 24. März 2016 den beigefügten Antrag der AStA-Projektstelle Kulturticket bei fünf Nein-Stimmen und drei Enthaltungen mit der erforderlichen Mehrheit angenommen.



Sebastian Mathy
- 1. SP-Sprecher –

Anlage
Antrag

Vertrag

zwischen der

Verfassten Studierendenschaft der Universität Bonn, Nassestr. 11, 53113 Bonn
vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA), nachfolgend als
Studierendenschaft bezeichnet

und dem

Beethoven-Haus-Bonn, Bonngasse 24-26 53111 Bonn,
nachfolgend als *Beethoven-Haus* bezeichnet

Präambel

Im Bestreben das kulturelle Interesse der Studierendenschaft der Universität Bonn zu fördern beabsichtigen die Parteien im Rahmen des Projekts Kulturticket zusammen zu arbeiten. Ziel dieses Vertrages soll sein, allen Studierenden der Universität Bonn den Zugang zum Beethoven-Museum durch ein umlagefinanziertes Vergütungsmodell zu ermöglichen.

§ 1 Zugang zu den Einrichtungen des Museums

- (1) Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass das Beethoven-Haus allen an der Universität Bonn ordentlich immatrikulierten Studierenden (Ersthörer) Zugang zum Museumsbereich gewährt.
- (2) Eine Überprüfung der Berechtigung der studentischen Besucherschaft erfolgt über die Inaugenscheinnahme des Studierendenausweises, der zum Zeitpunkt des Besuches gültig sein muss.
- (3) Der Zugang zum Museum wird im Rahmen der Öffnungszeiten gewährt.

§ 2 Vergütung

- (1) Die Studierendenschaft entrichtet ein pauschales jährliches Entgelt in Höhe von 2000 € einschließlich ggf. anfallender Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.
- (2) Die Vergütung wird jeweils zum 15.01 des Jahres fällig.

§ 3 Inkrafttreten und Dauer des Vertrages

- (1) Der Vertrag tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass sich dieser Vertrag automatisch um ein weiteres Jahr verlängern soll, sofern nicht zuvor von einer der Parteien die Kündigung ausgesprochen wird.

§ 4 Kündigung

- (1) Eine ordentliche Kündigung ist mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende hin möglich.
- (2) Ein Sonderkündigungsrecht der Studierendenschaft besteht, soweit eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
 - Nr. 1: Der Studierendenschaft wird durch rechtskräftigen Gerichtsentscheid untersagt ein Kulturticket weiterzuführen.
 - Nr. 2: Das Rektorat / das Studierendenparlament / eine Urabstimmung stimmt einer Änderung der Beitragsordnung aus Anlass einer Preisanpassung hinsichtlich der Vergütung aus § 2 nicht zu.
- (3) Ein Sonderkündigungsrecht des Beethoven Hauses besteht, soweit die Zahlung der Vergütung nicht zum in § 2 Abs. 2 dieses Vertrages genannten Termins erfolgt.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 5 Sonstiges

- (1) Gerichtsstand ist Bonn.
- (2) Alle Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

AStA d. Universität Bonn

Beethoven-Haus Bonn

Ort, Datum

Ort, Datum